

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

<p>Die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten umfassen:</p>	
<p>I. Gesetzliche Aufgaben</p>	<p>Rechts- grundlage</p>
<p>I. 1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben.</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <p>I.1.1. Unterrichtung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten der Behörde über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen</p> <p>I.1.2. Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen • bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen • bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung • hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art 13 ff DSGVO • hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO) <p>I.1.3. Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten</p> <p>I.1.4. Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-Verantwortlichen</p> <p>I.1.5. Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten</p> <p>I.2.6. Beratung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes der Behörde zu Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben</p>	<p>Art 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO</p>

I.2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen

Art 39 Abs.
1 Buchst. b
DSGVO

Dies umfasst insbesondere:

I.2.1. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Dienstanweisung)

I.2.2. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten

I.2.3. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten

I.2.4. Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung

- bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen
- bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung

I.2.5. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten

I.2.6. Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in Eigeninitiative

I.2.7. Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen

<p>I.3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO</p> <p>I.3.1. Beratung des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-Folgenabschätzungen</p> <p>I.3.2. Organisatorische Beteiligung an und Stellungnahmen zu Datenschutz-Folgenabschätzungen auf Anfrage des Verantwortlichen</p> <p>I.3.3. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 35 Abs. 7 DSGVO)</p>	<p>Art 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO</p>
<p>I.4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde</p>	<p>Art 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO</p>
<p>I.5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen</p>	<p>Art 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO</p>
<p>I.6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen</p>	<p>Art 38 Abs. 4 DSGVO</p>
<p>I.6.1. Beratung betroffener Personen - auf Anfrage</p> <p>I.6.2. Weiterleitung von Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn</p>	
<p>I.7. Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.</p>	<p>Art. 12 BayDSG</p>
<p>I.8. Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen</p>	<p>Art. 24 Abs. 5 BayDSG</p>
<p>I.9. Erstellung von Berichten und Meldungen an die Behördenleitung</p> <p>I.9.1. Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt</p> <p>I.9.2. Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Behörde an die Behördenleitung, zu den in der Dienstanweisung Datenschutz festgelegten Terminen</p>	<p>Art. 38 Abs. 3 DSGVO</p>
<p>I.10. Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz</p>	